

# Allgemeine Softwarenutzungs- und Pflegebedingungen der CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH, Koblenz

## – im Folgenden Software-Partner, kurz SWP, genannt, für das Produkt WinDent-Aufgabenmanager –

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anwenders die von uns geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringen.

### § 2 Nutzungseinräumung

1. Dem Anwender wird das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die im Vertrag aufgeführte und gekennzeichnete Software einschließlich etwaiger bezeichneter Zusatzprogramme und des jeweils zugehörigen Dokumentationsmaterials auf unbestimmte Zeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen, sofern er diese beim Service-Partner oder einem vom Service-Partner autorisierten Fachhandelspartner gegen Zahlung eines Einmalbetrages erworben hat.
  2. Sämtliche Urheberrechte verbleiben im Übrigen beim SWP. Jede Nutzung durch Dritte, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich oder sonstiger Missbrauch, insbesondere Vervielfältigung oder Veränderung der Software, ist strafbar. Jede Verletzung der Urheber- und Markenrechte kann rechtlich verfolgt werden.
  3. Der Anwender darf das gelieferte Programm nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4 vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten EDV-Systeme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
  4. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivierenden Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des EDV-Systems verwendet werden.
  5. Der Anwender darf die Softwareprogramme auf jedem ihm zur Verfügung stehenden EDV-System einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens des SWPs schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das EDV-System, muss er die Softwareprogramme aus dem bisher verwendeten EDV-System löschen. Ein zeitliches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem EDV-System ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.
  6. Will der Anwender die Softwareprogramme innerhalb eines EDV-Systems und/oder durch zeitgleiche Mehrfachnutzung nutzen, wird der SWP dem Anwender die Mehrplatzlizenz gegen das übliche zu entrichtende Entgelt einräumen, sobald der Anwender vom SWP den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig.
  7. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig.
  8. Unzulässig ist die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Softwareprogramme per Datenfernübertragung, soweit nicht durch den SWP eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.
  9. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
  10. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
  11. Der Anwender darf die Softwareprogramme einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom SWP nicht untervermieten, veräußern oder anderweitig Dritten überlassen.
- Verletzt der Anwender § 2 Ziffer 1-11 dieses Vertrages, so unterliegt er unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche einer Vertragsstrafe in Höhe eines von einem Dritten für eine etwaige Überlassung der Softwareprogramme auf Dauer üblicherweise an den SWP zu zahlenden Entgelts.

### § 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das Recht zur Nutzung der im Vertrag aufgeführten und entsprechend gekennzeichneten Softwareprogramme und deren Pflege zu den vorseitig aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages. Die Pflegeleistung ist ausschließlich und allein auf die vorseitig aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für sonstige Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallösungen, Datenbanken usw. Die Lieferung und/oder Freischaltung von Softwaremodulen/Hilfsprogrammen für die externe Bereitstellung der in den Softwarepflegeprogrammen gespeicherten Anwendungsdaten und/oder die damit verbundenen Dienstleistungen, werden nach Aufwand berechnet.
2. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gleiches gilt für Schulungsprogramme, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert vereinbart, vergütet und berechnet.
2. Wechselt der Anwender vom vorseitig genannten Programm auf ein anderes zahnärztliches Praxisverwaltungssoftwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots vom SWP so bleibt dieser Vertrag bestehen. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der dann geltenden Preisliste vom SWP.
3. Wird dem Anwender ein zahnärztliches Softwareprogramm vom SWP zur Nutzung überlassen, ist Vertragsgegenstand ebenfalls die Nutzung dieses Softwareprogrammes nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

### § 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

1. Die Laufzeit des Pflegevertrages beginnt mit Vertragsabschluss und endet nach Ablauf von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit des Vertrages gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Kommt der Kunde wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der SWP diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der Kunde mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe von 2 Monatszahlungen oder über eine oder mehrere Fälligkeitstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät,
  - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird
  - c) der Kunde seine Obhutspflichten gegenüber der Software verletzt bzw. Schädigungen an dieser vornimmt oder rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt.Im Falle fristloser Kündigung ist das Entgelt für die gesamte vertragliche Restlaufzeit abzüglich anbieterseits ersparter Aufwendungen vom Kunden zu erstatten.

### § 5 Vergütung

1. Für die Nutzung und Pflege der Softwareprogramme vereinbaren die Parteien die vorseitig genannte Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Preisliste vom SWP. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen vom SWP gem. den §§ 3 und 5 dieser Vereinbarung. Die Pauschalvergütung ist jährlich im Voraus per Bankenzug für ein Vertragsjahr spätestens bis 5 Tage nach Vertragsabschluss auf das Konto vom SWP zu zahlen.
2. Nach Ablauf von einem Jahr kann der SWP das Entgelt für die Nutzungs- und Pflegeleistungen der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung des Entgeltes mehr als 5 % pro Jahr als die zwischen Vertragsschluss und Erhöhungszeitpunkt festgestellte Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten nach dem diesbezüglichen Index, kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Erhöhung kündigen. Entsprechendes gilt nach Ablauf von einem Jahr nach der letzten Erhöhung der Nutzungs- und Pflegepauschale nach der vorstehenden Regelung. Die Kündigung des Kunden wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung wirksam.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.
4. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.
5. Der SWP kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten
  - a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder
  - b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen wird oder kann.

### § 6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistungen vom SWP umfassen
  - a) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der vorseitig genannten Softwareprogramme (Updates) nach Freigabe, soweit es sich nicht um Erweiterungen und Ergänzungen zum bisherigen Programmstand handelt, welche der SWP als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt anbieten

Das gemäß § 2 gewährte Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, in dem es dem Anwender in aktueller Version zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt erlischt in entsprechendem Umfang das gewährte Nutzungsrecht an der älteren Version.

- a) Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.
  - b) die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Softwareprogramme erfolgt. Der SWP ist nicht zur Überlassung einer vollständigen neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeitet oder ergänzt liefern. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen.
  - c) den telefonischen Zugriff auf die Hotline vom SWP, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen vom SWP nach dieser Vereinbarung bezieht.
  - d) Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a) – c) werden vom SWP während der üblichen Geschäftszeiten erbracht.
2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen vom SWP zählen
    - a) Hotlinezugriffe außerhalb der unter § 6 Ziffer 1 e genannten Bereitschaftszeiten;
    - b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen in die Softwareprogramme bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;
    - c) Leistungen, zur Inbetriebnahme, Aufrechterhaltung des Betriebes und/oder System- oder Softwarekonfigurationen der Softwareprogramme, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auf EDV-Systemen;
    - d) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind;
    - e) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Softwareprogramme, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche;
    - f) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.
  3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Änderungen an Betriebssystemen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstiger technischer und/oder organisatorischer Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Anwenders.

### § 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Nutzungs- und Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Softwareprogramm-Verbesserungen und Updates unverzüglich einzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine vollständige Daten- und Programmstandssicherung durchzuführen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen detailliert beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:
  - Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse
  - bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z.B. Ausdrucke)Der Kunde muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Kunde hat bei den Fehlermeldungen die vom SWP erteilten Hinweise zu befolgen. Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände, sind dem SWP vom Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen.
2. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Kunden in unseren Firmenzentren erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese dem SWP umgehend zur Verfügung zu stellen. Der SWP sichert dem Kunden zu, dass sie die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird und keinen unbefugten Dritten Einsicht gewährt.
3. Macht ein Dritter gegenüber dem Software-Anwender des SWPs geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies dem SWP unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen dem SWP zu überlassen. Der Anwender überlässt es dem SWP, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

### § 8 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Die Softwareprogramme sowie die diesbezüglichen Updates sind unter repräsentativen Umständen erprobt. Trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten und Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.
2. Offensichtliche Fehler der Pflegeleistungen, hat der Anwender vom SWP binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichtinhaltung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders bzgl. dieses Fehlers.
3. Mängel einer Pflegeleistung werden vom SWP nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl vom SWP durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird der SWP eine Ausweichmöglichkeit entwickeln.
5. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen 2. Versuch als fehlgeschlagen.
6. Der Kunde darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten jährlichen Pauschalvergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

### § 9 Haftung

1. Wir haften für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das zweifache des jährlichen Pflegeentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss.
2. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % der vereinbarten jährlichen Pflegepauschale beschränkt.
3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. SWP übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die durch SWP zur Verfügung gestellten Daten (wie z.B. Gebührenordnungen, Kassenstamm).

### § 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.

### § 11 Sonstiges

SWP ist berechtigt, personenbezogene Daten des Anwenders im Rahmen der Vertragsabwicklung zu speichern und zu verarbeiten.

Im Online-Updateverfahren ist SWP berechtigt, DV-technische Konfigurationsdaten des Anwenders an SWP zu übermitteln.

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.
3. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn wir diese dem Kunden zur Kenntnisnahme übersenden und der Kunde innerhalb von acht Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertraglichen Einbeziehung erhebt. Wir werden den Kunden im Rahmen der Übersendung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folgen seines Schweigens gesondert hinweisen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Anwender zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.